

Satzung vom XX.XX.2025 zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2019

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 36) - alle in der jeweils gültigen Fassung - hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in der Sitzung am XX.XX.2025 folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2019 beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Die Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2019 (Drucksache 058/2019/19-24) veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe 11/2019 vom 12.12.2019, Seite 7 ff., wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Nutzung kommunaler Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) durch Schulen, Horte und Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und des Landkreises Märkisch Oderland,
- b) durch von in der Gemeinde Hoppegarten tätigen gemeinnützigen Vereinen (Vereine, Vereinigungen, Verbände, Orts- und Initiativgruppen sowie Kirchengemeinden) im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit, wenn die Einrichtung vom Verein ausschließlich für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren genutzt wird, sofern mit der Nutzung keine Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. verbunden ist (davon ausgenommen sind Mitgliedsbeiträge für eine Vereinsmitgliedschaft); erfolgt die Nutzung durch Erwachsene und Kinder/Jugendliche, wird bei entsprechendem Nachweis des Nutzers die Gebühr prozentual gekürzt,
- c) durch Fördervereine für die Einrichtung, die laut Satzungszweck gefördert werden soll und
- d) durch die Gemeindeverwaltung, die Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte und Beauftragte der Gemeinde Hoppegarten.

(2) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für schulische Veranstaltungen der Jahrgangabschlussklassen (6, 10, 12 und 13) für die Nutzung der Mensa der Gebrüder-Grimm-Grundschule und der gemeindeeigenen Sporthallen durch die im Mittelzentrum (Hoppegarten/Neuenhagen bei Berlin) ansässigen Schulen, im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen/Genehmigungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) tritt am XX.XX.2025 in Kraft.

Hoppegarten, den XX.XX.2025

Sven Siebert
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung vom XX.XX.2025 zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Benutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 11.12.2019 im „Amtsblatt der Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Jahrgang....., Ausgabe an.

Hoppegarten, den

Sven Siebert
Bürgermeister

ENTWURF



11. APR. 2025